## B 8 SO 33/10 S

Land Bundesrepublik Deutschland Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Sozialhilfe Abteilung

1. Instanz SG Neuruppin (BRB)

Aktenzeichen S 14 SO 69/09

Datum

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 SF 315/10

Datum

15.11.2010

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 8 SO 33/10 S

Datum

03.02.2011

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. November 2010 - <u>L 1 SF 315/10</u> - wird als unzulässig verworfen. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

## Gründe:

1

Der Antragsteller wendet sich gegen einen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 15.11.2010, mit dem dieses das Gesuch, die Richterin am Sozialgericht F wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, als unzulässig verworfen hat.

2

Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 15.11.2010 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

3

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Rechtskraft

Aus

Login

BRD Saved

2011-02-21